

Reglement über die Tagesschulangebote

Einwohnergemeinde Wahlern

Inkrafttreten: 1. August 2010

Reglement über die Tagesschulangebote

Der Gemeinderat Wahlern, gestützt auf

- das Volksschulgesetz, BSG 432.10
- die Tagesschulverordnung BSG 432.211.2
- die Gemeindeordnung

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement enthält:

- a. das Leistungsangebot der Gemeinde
- b. die Zuständigkeit
- c. die Finanzierung

² Der Gemeinderat regelt die weiteren Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 2

Zweck

Die Tagesschulangebote in der Gemeinde Wahlern bieten Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder tagsüber ausserhalb der Unterrichtszeiten professionell betreuen zu lassen.

II. Leistungsangebot

Art. 3

Grundlage

¹ Die Gemeinde Wahlern führt im Bereich Tagesschulangebote ein vom kantonalen Recht vorgeschriebenes, betreutes Angebot.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten, die je einzeln in Anspruch genommen werden können. Zeitlich gliedern sich diese in Module morgens vor Beginn des Unterrichts, über Mittag und nachmittags nach dem Unterricht oder an freien Nachmittagen.

³ Nehmen Kinder und Jugendliche regelmässig mehrere Betreuungsmodule vor und nach den Schulzeiten in Anspruch, besuchen sie in der Regel die Schule in Schwarzenburg. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch an die Bildungskommission notwendig.

⁴ Die Bildungskommission erstellt dafür die entsprechenden Richtlinien.

Art. 4

Umfang

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zur 9. Klasse ausserhalb der Unterrichtszeiten.

² Die Betreuung wird während der Schulwochen von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Ferien bietet die Gemeinde an den Schulen keine Betreuung an.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind ein gemeinsames Mittagessen, die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

Art. 5

Transport

¹ Die Organisation der allfälligen Transporte von der Schule zum Standort des Mittagstisches oder anderer Angebote liegt bei der Bildungskommission.

² Die Transportkosten gehen zu Lasten der Gemeinde Wahlern.

Art. 6

Teilnehmende

Die Angebote sind allen Kindern und Jugendlichen zugänglich, die in der Gemeinde Wahlern einen Kindergarten oder eine Schule besuchen.

III. Zuständigkeit

Art. 7

Zuständigkeit

¹ Für die Organisation, den Betrieb und die Überwachung schulergänzender Tagesschulangebote ist die Bildungskommission zuständig.

² Diese kann für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben einen Ausschuss einsetzen, dem auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder der Bildungskommission sind.

³ Dem Ausschuss gehören an:

- a. das Präsidium der Bildungskommission, dieses hat den Vorsitz inne
- b. ein Mitglied der Bildungskommission
- c. die Leitung Tagesschulangebote
- d. eins - drei weitere, frei wählbare Mitglieder

IV. Finanzierung

Art. 8

Grundsatz

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Art. 9

Finanzierung

Die Angebote werden finanziert durch:

- a. Normkostenbeiträge des Kantons
- b. allenfalls Anstossfinanzierung des Bundes
- c. Beiträge der Eltern oder Erziehungsberechtigten
- d. Spenden und Zuwendungen Dritter
- e. subsidiär durch die Gemeinde Wahlern

Art. 10

Bemessungskriterien

¹ Für die Betreuung richten sich die Gebühren nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Tagesschulverordnung (TSV) des Kantons Bern.

² Für die Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Betreuungsgebühren ein Betrag zu entrichten.

³ Die Kosten betragen je nach Mahlzeit (Mittagessen, Zvieri) zwischen Fr. 1.-- und Fr. 9.--. Die Beträge werden durch die Bildungskommission festgesetzt.

⁴ Gäste entrichten die gleichen Ansätze.

V. SchlussbestimmungenArt. 11

Inkrafttreten

Das Reglement über die Tagesschulangebote der Gemeinde Wahlern tritt per 1. August 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2010.

Schwarzenburg, 23. März 2010

Gemeinderat Wahlern

Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement über die Tagesschulangebote an seiner Sitzung vom 22. März 2010 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland vom 25. März und 1. April 2010.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 38 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 3. Mai 2010

Gemeindeschreiberei Wahlern

Brigitte Leuthold, Gemeindeschreiberin